

R e g e l u n g

für die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen – Lippe vom 23.06.2017

Präambel

Auf der Grundlage des § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut Westfalen – Lippe die folgende Regelung für die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II:

§ 1

Zulassung zum Verwaltungslehrgang II

- (1) Zum Verwaltungslehrgang II wird zugelassen, wer sich mit Erfolg dem Zulassungsverfahren unterzogen hat.
- (2) Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren befreit sind Beschäftigte, die die Abschlussprüfung als Verwaltungsfachangestellte/r oder die Erste Verwaltungsprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben.

§ 2

Zweck des Zulassungsverfahrens

- (1) Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob die Beschäftigten nach ihren Fähigkeiten und fachlichen Kenntnissen für die Teilnahme an dem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Zweite Prüfung geeignet sind.
- (2) Die Eignung ist danach zu beurteilen, ob die Beschäftigten
 - a) zum logischen Denken befähigt sind
 - b) ihr Wissen in praktisches Handeln umzusetzen verstehen,
 - c) die deutsche Sprache ausreichend beherrschen,
 - d) über ein ausreichendes Wissen aus den Inhalten der Erstausbildung entsprechend § 1 Abs. 2 verfügen.

§ 3

Zuständigkeit für die Durchführung des Zulassungsverfahrens

Die Durchführung des Zulassungsverfahrens wird dem Prüfungsausschuss für die Zweite Verwaltungsprüfung für Beschäftigte übertragen. § 4 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 4 **Bestandteile des Zulassungsverfahrens**

- (1) Das Zulassungsverfahren gliedert sich in einen standardisierten Leistungstest und drei schriftliche Arbeiten, nämlich zwei fallbezogene Arbeiten und einen Fachtest über die Kenntnisse aus der Erstausbildung entsprechend § 1 Abs. 2.
- (2) Der standardisierte Leistungstest umfasst Testaufgaben zum logischen Denken in Zusammenhängen sowie zu den Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzentriert zu arbeiten. Die Durchführung des Tests kann sachkundigen Dritten übertragen werden.
- (3) Für die fallbezogenen Arbeiten stehen jeweils 180 Minuten zur Verfügung. Es sind praktische Fälle aus den Fächern
 - Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Bezügen zum besonderen Verwaltungsrecht),
 - Kommunales Finanzmanagement,
 - Verwaltungsmanagement und
 - Kommunalverfassungsrechtzu wählen, die mit Hilfe von gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften und einem ausreichenden Maß an Verwaltungserfahrung gelöst werden können.
- (4) Der Fachtest erstreckt sich grundsätzlich auf alle Unterrichtsgebiete des Verwaltungslehrgangs I / Lernfelder der Ausbildung zum(r) Verwaltungsfachangestellten und dauert 120 Minuten.
- (5) Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren werden rechtzeitig über die Bestandteile des Zulassungsverfahrens informiert. Hierbei ist insbesondere auch auf die Methodik der Aufgabenerfüllung einzugehen.

§ 5 **Bewertung der Leistungen**

- (1) Die Korrektur und Bewertung der fallbezogenen Arbeiten erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Erstbewertung auf eine Lehrkraft des Studieninstitutes übertragen.
- (2) Zu bewerten sind in den fallbezogenen Arbeiten nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form und die Gliederung der Arbeit sowie die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung sowie die Ausdrucks- und Sprachgewandtheit.
- (3) Maßstab für die Bewertung ist das auch für die Zweite Prüfung geltende Punktesystem:

sehr gut	15 bis 14 Punkte: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	13 bis 11 Punkte: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	10 bis 8 Punkte:

- eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend 7 bis 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft 4 bis 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend 1 bis 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin sowie dem Arbeitgeber mitgeteilt.

§ 6 Eignungsprognose

(1) Der Prüfungsausschuss setzt das Endergebnis für die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten, des standardisierten Testes und des Fachtestes fest und gibt eine Empfehlung in Bezug auf die Teilnahme am Zweiten Lehrgang ab. Differenziert wird dabei nach den Kategorien

- besonders zu empfehlen = 10,50 bis 15,00 Punkte
- zu empfehlen = 7,00 bis 10,49 Punkte
- nicht zu empfehlen = 5,00 bis 6,99 Punkte

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) eine der schriftlichen Arbeiten (§ 4 Abs. 3) mit weniger als 2 Punkten bewertet ist,
- b) beide schriftlichen Arbeiten (§ 4 Abs. 3) mit weniger als 5 Punkten bewertet sind,
- c) der Durchschnitt der Bewertungen aller vier Prüfungsteile nicht mindestens 5 Punkte beträgt.

(3) Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz anderslautender Empfehlung zum Verwaltungslehrgang II zugelassen wird, entscheidet der Arbeitgeber, soweit kein Versagensgrund nach § 6 Abs. 2 vorliegt.

§ 7
Wiederholungsmöglichkeit

Beschäftigte, die das Zulassungsverfahren nicht bestanden haben oder aufgrund der Entscheidung des Arbeitgebers nicht zum Verwaltungslehrgang II zugelassen werden, können es einmal wiederholen. Das Verfahren ist komplett zu wiederholen.

§ 8
Auswahlverfahren für Ausbildungs- oder Qualifizierungsaufstieg

- (1) Auf Wunsch der kommunalen Dienstherren des Verbandsgebietes können Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die in einem Auswahlverfahren für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 durch Ausbildungs- oder Qualifizierungsaufstieg zugelassen werden sollen, zu diesem Zweck am Zulassungsverfahren zum Verwaltungslehrgang II teilnehmen.
- (2) Für ihre Auswahlentscheidung erhalten die Dienstherren nach Abschluss des Verfahrens eine Eignungsprognose entsprechend § 6.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.08.2017 in Kraft.